Sammlung

ber

Gefege und Verordnungen

fur bas Ronigreich Sachfen.

31ftes Stud, vom Jahre 1832.

M 59.) Berorbnung.

bie Befahigung jum Staate- Forfibienfte betreffenb;

Dom 18ten Juli 1832.

Uiber die Orfabigung jum Staats Forstdienste und über die Bedingungen, unter welchen eine Anfellung in stellagen nachgesicht und erlangt werden fam, beinge, nach etfolgter Benchmung Se. Molestat des Keinigs und Se. Königl. Sobeit bes Prinzen Mitregenten, bas Finanz Multierium Folgendes zur allgemeinen Kenntniss.

A. Milgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Dei Befejung immilliger Seifelm im Staats-Berfleiner mire lediglich auf anzeiner Be-Kenntniffe, vorlitige Lächigteit und feitligker Wichterfleiten Michright genommen. Er- fleisess genter millen bard im Prüfung der Beitrickers, jeferne bard beigekrinnen glaubten mire bard im Prüfung der Beitrickers, jeferne bard beigekrinnen glaubnenbeg Zogunffe nochgeneichen werben. Unterfelie bes Staates und ber Orburt mire beitrige Aberbirtricker fereien im Zeitracht arzeiten.

§. 2.

- Die Erlernung bes Joeft- und Jagbmefens erfolgt:
 - a) theils bei einem biergu ermachtigten Forftbebienten,
 - b) theile auf ber Forftatabemie gu Tharant.

Erlernung bee Forft unb 3agb.